



Gemeinsame Erklärung

des Staatsministers
für Unterricht und Kultus des Freistaates Bayern

Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

und
des Ministers
für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik

Herrn Minister Mgr. Josef Dobeš

über eine Sprachzertifikatsprüfung in Tschechisch
bei Schülerinnen und Schülern an den Realschulen in Bayern

Der bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus und der Minister für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik (im Folgenden: Minister),

im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens zu vertiefen,

mit der Absicht, die sprachliche und interkulturelle Kompetenz von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) des Freistaates Bayerns und somit auch die Motivation von Schülern, die tschechische Sprache zu erlernen, und

in Erwägung

- der tschechisch-deutschen Erklärung über gegenseitige Beziehungen und deren Weiterentwicklung vom 21. Januar 1997 und
- des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die kulturelle Zusammenarbeit vom 30. September 1999

erklären hiermit:

1. Die Minister sehen die Herausbildung und Vertiefung fremdsprachlicher Kompetenzen von Schülern als eine wichtige Aufgabe an und erachten in diesem Zusammenhang die Ausweitung und Intensivierung auf dem Gebiet des Tschechischunterrichts an den Schulen in Bayern als einen wichtigen Bereich ihrer Zusammenarbeit.
2. Die Minister bemühen sich darum, Schülern, die Tschechisch als Fremdsprache an den Schulen in Bayern lernen, die Möglichkeit einzuräumen, diesen Unterricht durch Ablegen der international anerkannten Tschechisch-Sprachprüfung Sprache auf den Niveaustufen A1, A2 und B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Folge nur Prüfung) zu ergänzen.
3. Die Minister erachten die Maßnahme nach Ziffer 2 als Stärkung der Motivation bayerischer Schüler, Tschechisch zu lernen; die Ablegung einer Prüfung auf der entsprechenden Niveaustufe wird als wichtige Zusatzqualifikation im Hinblick auf ihre künftige berufliche Entwicklung gewertet.
4. Die Minister sind sich darüber im Klaren, dass das Erreichen des Zieles, das zum Erwerb eines Zertifikats aus einer fremden Sprache führt, das Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur voraussetzt. Die Minister gehen davon aus, dass zwecks Vorbereitung und Abhaltung der Prüfung auf der tschechischen und bayerischen Seite entsprechende Partner und Institutionen, die ebenfalls für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich zeichnen sollen, die Zusammenarbeit aufnehmen werden. Auf der deutschen Seite wird im Bereich der Realschulen die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz bestimmt.

5. Die Minister bemühen sich darum, die nach Ziffer 4 erwähnten Partner und Institutionen bei der Durchsetzung des Vorhabens gemäß Ziffer 4 in angemessenem Umfang zu unterstützen.
6. Zum Zweck der konkreten Durchführung der Prüfungen beabsichtigen die Minister, die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die direkte Zusammenarbeit, das konkrete Maßnahmen und Bedingungen festlegt, auf den Weg zu bringen. Dieses Abkommen kann als Anhang zu dieser Gemeinsamen Erklärung aufgefasst werden.
7. Die Minister sehen – auch im Hinblick auf die topographische Nähe beider Länder – eine besondere Chance, die Sprachausbildung dadurch attraktiv zu machen, dass den Schülern im Rahmen der schulischen Ausbildung ein international anerkanntes Sprachzertifikat angeboten wird und erklären, dass sie das Ablegen der Prüfung allseitig unterstützen und bei der Durchführung der angestrebten erforderlichen Maßnahmen behilflich sein werden.

Diese Gemeinsame Erklärung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsseiten rückwirkend beginnend am 1. Mai 2011 in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des angefangenen Schuljahres durch ein Einschreiben gekündigt wird.

Geschehen zu Regensburg am 4. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei der Wortlaut gleichermaßen gültig ist.

Für das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus:

Für das

Ministerium für Schulwesen, Bildung und
Sport der Tschechischen Republik:

.....

.....

Vereinbarung über eine Sprachzertifikatsprüfung in Tschechisch

**für Schülerinnen und Schüler
an den Realschulen in Bayern**

zwischen

der Karlsuniversität in Prag,
Institut für Sprach- und Fachvorbereitung,
vertreten durch

Herrn Mgr. Jan Podroužek

und

dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
vertreten durch

Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Die Karlsuniversität in Prag, das Institut für Sprach- und Fachvorbereitung (im Folgenden Karlsuniversität Prag) und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vereinbaren

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich des Schulwesens zu vertiefen,

mit der Absicht, die sprachliche und interkulturelle Kompetenz von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) des Freistaates Bayerns und damit auch die Motivation der Schüler für das Erlernen der tschechischen Sprache zu stärken,

folgende Grundlagen zur Durchführung einer Zertifikatsprüfung in Tschechisch:

ARTIKEL 1: GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird Folgendes vertraglich geregelt:

- das Angebot eines Tschechischzertifikats für Realschulen in Bayern;
- die Durchführung der Prüfung und Ausstellung eines offiziellen Zertifikats;
- die Prüfungsbedingungen und die organisatorischen Aspekte bezüglich des Prüfungsablaufes für die Prüflinge.

ARTIKEL 2: TERMINPLANUNG DER PRÜFUNGEN

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vereinbart mit der Karlsuniversität Prag jedes Jahr einen Prüfungszeitraum für die Tschechischprüfung an bayerischen Realschulen.

Der Termin und der zeitliche Ablauf der Prüfung werden jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in enger Zusammenarbeit mit der Karlsuniversität Prag festgelegt.

ARTIKEL 3: DAUER DER PRÜFUNGEN

Die Gesamtdauer der Tschechischprüfung auf der Niveaustufe A1 beträgt nach den derzeit gültigen Richtlinien ohne Pausen insgesamt ca. 70 Minuten. Die Schüler legen die schriftliche Prüfung (inkl. Hörverstehenstest) mit einer Dauer von 60 Minuten und die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen von 5 bis 6 Minuten ab.

Die Gesamtdauer der Tschechischprüfung auf den Niveaustufen A2 und B1 wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die Prüfungen können ohne Einstufungstest oder spezielle Nachweise abgelegt werden.

ARTIKEL 4: KONZEPTION UND BEREITSTELLUNG DER PRÜFUNGSAUFGABEN

Die Prüfungsaufgaben werden von der Karlsuniversität Prag für die Altersgruppe der Schüler konzipiert und erstellt.

ARTIKEL 5: VERANTWORTLICHKEIT DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus übernimmt folgende Aufgaben:

- Jährliche Abstimmung mit der Karlsuniversität Prag hinsichtlich der Prüfungstermine, der Gebühren und der Anmeldeformalitäten.
- Bereitstellung entsprechender Prüfungsschulen mit der notwendigen Infrastruktur (CD-Player, Prüfungsräume etc.).
- Jährliche Information der Schulen hinsichtlich des Ablaufs und der Formalitäten.

ARTIKEL 6: VERANTWORTLICHKEIT DER KARLSUNIVERSITÄT PRAG

Die Organisation der Anmeldung, die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfung, die Feststellung der Resultate sowie die Ausstellung der Zertifikate obliegen der Verantwortung der Karlsuniversität Prag.

ARTIKEL 7: VERANTWORTLICHKEIT DER PRÜFUNGSSCHULEN

Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, angemessene Bedingungen für eine reibungslose Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Sie sorgen insbesondere für eine umfassende Beratung der Schüler bzw. der Eltern (Niveaus, Termine, Kosten etc.). Sie bieten Tschechisch als qualifiziertes Wahlfach an.

Die Prüflinge können an einer oder mehreren Schulen zusammengefasst werden. Die Anzahl der Standorte ist möglichst gering zu halten.

Im Einzelnen gewährleisten die teilnehmenden Schulen

- die fristgerechte Übersendung der vollständigen Anmeldeformulare der Bewerberinnen und Bewerber an die Karlsuniversität Prag;
- die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühren an die Karlsuniversität Prag;
- die Bereitstellung der Prüfungsräume und der notwendigen technischen Geräte an den Prüfungsschulen;
- die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen;
- die Überreichung der Zertifikate und Diplome an die Schüler.

ARTIKEL 8: ZERTIFIKATE

Die endgültigen Zertifikate werden von der Karlsuniversität Prag erstellt und an die zuständigen Dienststellen der Ministerialbeauftragten versandt.

ARTIKEL 9: ANMELDEGEBÜHR UND ERSTATTUNGSKOSTEN

Der Tarifrahmen wird von der Karlsuniversität Prag in gegenseitiger Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich festgesetzt.

ARTIKEL 10: ÖFFNUNGSKLAUSEL

Grundsätzlich wird die Teilnahme an den Prüfungen auch den Schülerinnen und Schülern der übrigen Schularten in Bayern ermöglicht.

ARTIKEL 11: INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2011 nach Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und gilt für dieses und für das darauf folgende Schuljahr.

Vertragsänderungen bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Vertrages wird eine gütliche Einigung angestrebt. Falls dennoch keine Einigung erzielt werden kann, wird die Auseinandersetzung an die zuständige Gerichtsbarkeit geleitet.

ARTIKEL 12: AUFKÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des angefangenen Schuljahres durch ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung gekündigt wird.

Regensburg am 4. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei der Wortlaut gleichermaßen gültig ist.

ÚJOP UK
Univerzita Karlova v Praze

Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus